

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (AB)**

**Sozialgericht Berlin**  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

per Fax 030 397 48630

Berlin, den **22.04.24**

**S212 SO 724/24 ER**

**Antragstellerin:**

Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin

**Antragsgegner:**

Bezirksamt Pankow, Sozialamt Prenzlauer Berg, Sozialhilfe, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin (Land Berlin)

Der Widerspruch gegen den Bescheid, anbei, wird hiermit dem Gegner zugeleitet.

1.

Ausweislich des beiliegenden Bescheids, zahlt der Gegner die Brennstoffbeihilfe erst am Juni. Nach Ansicht der Antragstellerin ist das zu spät. Ausweislich des Screenshots eines der wenigen Anbieters wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kohlen nur begrenzt vorhanden sind:

Ausdruck des Screenshots

Die Antragstellerin beantragt die Zahlung ab Mai. Sollte die Antragstellerin wegen Verzögerung keine Kohlen mehr erhalten oder deutlich teurer, wird sie das dem Gegner in Rechnung stellen müssen!

2.

Sodann zahlt der Gegner nur einen mtl Gasabschlag von 45€ statt 46€. Die Antragstellerin hat dem Gasanbieter Mitteilung gemacht, dass sie daher auch nur 45€ mtl überweisen kann. Sollten daraus weitere Probleme entstehen, werden diese dem Gegner in Rechnung gestellt werden, wenn Kosten etc. daraus entstehen.

Mitteilung an den Gasanbieter

3.

Der Gegner glaubt eine Masche gefunden zu haben, die Antragstellerin dauerhaft zu unterdecken, indem ständig Betriebskostenguthaben eingetragen werden, die nicht bestehen. Augenscheinlich ist

hier nichts zu blöd, um menschenunwürdig, behindertenfeindlich zu diskriminieren.  
Rechtsstaatlichkeit ist mit dem Sozialamt Pankow nicht zu machen!

**Am 02.04.24 erklärte die Antragstellerin bei den Anträgen unter**

2)

**Rückerstattung aus zu hoch angesetztem Betriebskostenguthaben:**

**März: 29,84€, April: 35,66€ und**

**Korrektur des Bescheides keine 35,66€ für Mai und Juni anzusetzen.**

**Auf Seite 2:**

**Ausweislich der Mitteilung an den Gegner und Konteneingang betrug das Betriebskostenguthaben 77,14€.**

**Beweis: Schreiben Ast vom 05.10.23 K 3**

**Die Gegnerin setzte 214€ an.**

**Beweis: Bescheid vom 15.01.23 K 4**

Damit ergeben sich folgende Rückzahlungen:

März: 29,84€

April: 35,66€

Für Mai und Juni sind jeweils keine 35,66€ fällig

Die Antragstellerin verweist auf die Mehrbedarfe wegen seltener genetischer Erkrankung und Multimorbidität- sie ist nicht derart zu kürzen.

Die negativen Auswirkungen bestätigt auch ein ärztliches Attest.

Beweis: ärztliches Attest vom 12.03.24, K 5

Da ja ohnehin ein neuer Bescheid ergeht, kann die Gegnerin korrigieren.

Zudem hat die Antragstellerin die Gegnerin daraufhingewiesen, dass wegen eines erbrechtlichen Pkh Verfahrens und diversen Pkh Verfahren zu Beweissicherung hohe Kosten zu stemmen sind. Solche Kosten sind selbstverständlich auch nicht im Regelsatz enthalten. Wenn daher weiter unterdeckt wird, sieht sich die Antragstellerin genötigt diese einzustellen und wird bis zum Lebensende auch im Sozialhilfebezug verbleiben müssen.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung vom 05.03.24, K 6

Erstaunlicherweise ist dies für die Gegnerin von keiner Relevanz, ob es der Antragstellerin zumindest für längere Zeit aus dem Bezug zu kommen.

Die Antragstellerin meint, dass sich schon aus § 30 Abs. 5 AO ergibt, Nachteile der Staatskasse zu vermeiden. Aber augenscheinlich gilt dies entgegen der Aussagen der Politik zum Sparen und zu hohen Sozialkosten jedenfalls nicht für das Sozialamt.

Der Gegner korrigierte nicht. Und setzt im Juli gleich wieder ein Betriebskostenguthaben in 4 Raten a 24,60€ an. Es besteht auch hier keine Grundlage, denn es ist gar kein neues Betriebskostenguthaben ergangen.

Die Antragstellerin darf schon ankündigen, dass sie gegen diesen Abzug erneut Eilklage erheben wird, wenn der Bescheid nicht bis zum 31.05.24 korrigiert ist. Augenscheinlich meint das Sozialamt Pankow, dass SG ist noch nicht ausgelastet. Die Antragstellerin zieht diesmal in Betracht, dies über eine Anwältin zu machen.

Die Antragstellerin hat ein ärztliches Attest vorgelegt, das erklärt, dass die ständige Unterdeckung medizinisch nicht zuzumuten ist. Aktuell gibt es bis zum Ende des Monats noch 4,23€ für Lebensmittel. Zudem wird die Antragstellerin die wegen Unterdeckung rückläufigen Abbuchungen, die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

Die Antragstellerin hat ja schon eidesstattlich versichert, dass wegen der ständigen Unterdeckung die Finanzierung der Durchsetzung der erbrechtlichen Ansprüche gefährdet ist.

Anbei die Pkh Beschwerde ans AG Heidelberg vom 28.02.24- das AG hatte wegen Verspätung den Eilantrag abgelehnt (es geht hier um die Herausgabe der Patientenakte des Erblassers wegen Testierunfähigkeit, aber auch wegen eigenen Problemen aufgrund Seltener Erkrankung); auf S. 6 muss sie erklären, dass der Klage Entwurf auch erst am 02.03.24 eingereicht werden konnte, da am Ende des Monats wegen den ständigen Unterdeckungen des Sozialamts Pankow vorher keine Finanzierung möglich war.

Pkh Beschwerde

Die Antragstellerin würde anraten hier für keine weiteren finanziellen Ausfälle mehr zu sorgen, weil das Risiko der Ablehnung hoch ist. In Folge könnte dann wieder das Problem der Verjährung der erbrechtlichen Ansprüche entstehen.

Birgitta Wehner, Antragstellerin